



Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

2024 Ausgegeben in Schwerin am 30. Oktober Nr. 23

Tag	INHALT	Seite
21.10.2024	Zweites Gesetz zur Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie [Richtlinie (EU) 2018/958] vor Erlass neuer Berufsreglementierungen im Bereich der Körperschaften des öffentlichen Rechts und im Volksabstimmungsgesetz GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 71 - 2	558
29.9.2024	Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Wasserfassung Waren I (Warenschloß) (Wasserschutzgebietsverordnung Waren I (Warenschloß) – WSGVO Waren I (Warenschloß)) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 753 - 2 - 110	565
29.9.2024	Dritte Verordnung zur Änderung der Immissionsschutz-Kostenverordnung Vom 29. September 2024 Ändert VO vom 12. Dezember 2018 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2013 - 1 - 161	580
15.10.2024	Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Höhe der Maut für die Benutzung der Warnow-Querung Ändert VO vom 30. Januar 2007 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 9290 - 11 - 4	584
15.10.2024	Dritte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung Innenministerium Ändert VO vom 22. Februar 2017 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2013 - 1 - 156	585
15.10.2024	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Verteilung von Ausgleichsleistungen nach § 10 Absatz 5 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern für den kommunalen Straßenbau und den öffentlichen Personennahverkehr Ändert VO vom 14. April 2020 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 6030 - 14 - 1	586
21.10.2024	Landesverordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Strahlenschutzrecht GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200 - 6 - 118	588

Zweites Gesetz zur Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie [Richtlinie (EU) 2018/958] vor Erlass neuer Berufsreglementierungen im Bereich der Körperschaften des öffentlichen Rechts und im Volksabstimmungsgesetz*

Vom 21. Oktober 2024

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 71 - 2

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Architekten- und Ingenieurgesetzes¹

Das Architekten- und Ingenieurgesetz vom 18. November 2009 (GVOBl. M-V S. 646), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. März 2021 (GVOBl. M-V S. 270, S. 1006) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Inhaltsübersicht werden die folgenden Angaben angefügt:

<p>„Anlage 1 (zu § 4) – Anlage 2 (zu § 22 Absatz 2 Satz 2) –</p>	<p>Leitlinien zu Ausbildungsinhalten Kriterien für die Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen“.</p>
--	---

2. In § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 5 Satz 4 wird jeweils das Wort „Anlage“ durch die Angabe „Anlage 1“ ersetzt.
3. In § 22 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „in den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958“ durch die Wörter „in der Anlage 2 zu diesem Gesetz“ ersetzt.
4. In der Anlage wird das Wort „Anlage“ durch die Angabe „Anlage 1“ ersetzt.
5. Dem Gesetz wird folgende Anlage 2 angefügt:

„Anlage 2 (zu § 22 Absatz 2 Satz 2)

Kriterien für die Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen

I. Begriffsbestimmungen

Im Rahmen dieser Anlage bezeichnen die Begriffe

1. „reglementierter Beruf“ eine berufliche Tätigkeit oder eine Gruppe beruflicher Tätigkeiten, bei der die Aufnahme, die Ausübung oder eine der Arten der Ausübung direkt oder indirekt durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist; eine Art der Ausübung ist insbesondere die Führung einer geschützten

Berufsbezeichnung, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die eine bestimmte Berufsqualifikation besitzen;

2. „Berufsqualifikation“ eine Qualifikation, die durch einen Ausbildungsnachweis, durch einen Befähigungsnachweis im Sinne des Artikels 11 Buchstabe a Ziffer i der Richtlinie 2005/36/EG oder durch Berufserfahrung nachgewiesen wird;
3. „geschützte Berufsbezeichnung“ eine Form der Reglementierung eines Berufes, bei der die Verwendung einer Bezeichnung bei der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar an den Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation gebunden ist und bei der bei einer missbräuchlichen Verwendung der Bezeichnung Sanktionen verhängt werden;
4. „vorbehaltene Tätigkeit“ eine Form der Reglementierung eines Berufes, bei der der Zugang zu einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar Angehörigen eines reglementierten Berufes vorbehalten wird, die eine bestimmte Berufsqualifikation besitzen, und zwar auch dann, wenn diese Tätigkeit mit anderen reglementierten Berufen geteilt wird.

II. Zu prüfende Kriterien

Eine Vorschrift im Sinne des § 22 Absatz 2 Satz 1

1. darf weder eine direkte noch eine indirekte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes darstellen;
2. muss durch zwingende Ziele des Allgemeininteresses objektiv gerechtfertigt sein, während Gründe, die rein wirtschaftlicher oder verwaltungstechnischer Natur sind, ausscheiden; hierbei kommen insbesondere in Betracht
 - a) die öffentliche Sicherheit und Ordnung,
 - b) die öffentliche Gesundheit,
 - c) die geordnete Rechtspflege,
 - d) der Schutz der Verbraucher und der sonstigen Dienstleistungsempfänger,
 - e) der Schutz der Arbeitnehmer,

* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25).

¹ Ändert Gesetz vom 18. November 2009; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2130 - 12

- f) die Lauterkeit des Handelsverkehrs,
- g) die Betrugsbekämpfung,
- h) die Verhinderung von Steuerhinterziehung und Steuervermeidung einschließlich der wirksamen Steueraufsicht,
- i) der Schutz des geistigen Eigentums,
- j) der Umweltschutz,
- k) die Sozialpolitik einschließlich des finanziellen Gleichgewichts der sozialen Sicherungssysteme und
- l) die Kulturpolitik einschließlich des Schutzes des Kulturerbes;
3. muss zur Erreichung des angestrebten Zieles des Allgemeininteresses geeignet sein und darf nicht über das zur Erreichung dieses Zieles erforderliche Maß hinausgehen; hierbei sind zu berücksichtigen
- a) die Eigenarten der mit dem angestrebten Ziel verbundenen Risiken, insbesondere der Risiken für Verbraucher und sonstige Dienstleistungsempfänger, für Berufsangehörige und für Dritte;
- b) die Eignung bereits bestehender spezifischer oder allgemeiner Regelungen, etwa solcher auf dem Gebiet der Produktsicherheit oder des Verbraucherschutzes, das angestrebte Ziel zu erreichen;
- c) die Eignung der Vorschrift, das angestrebte Ziel angemessen, kohärent und systematisch zu erreichen, wobei insbesondere zu beachten ist, wie solchen Risiken entgegen gewirkt werden soll, die bei vergleichbaren Tätigkeiten in ähnlicher Weise identifiziert wurden;
- d) die Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Europäischen Union, den anderen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz;
- e) die Auswirkungen auf die Wahlmöglichkeiten der Verbraucher;
- f) die Auswirkungen auf die Qualität der bereitgestellten Dienstleistungen;
- g) die Möglichkeit, das angestrebte Ziel mit milderem Mitteln zu erreichen; hierbei ist in dem Fall, in dem die Vorschrift nur durch den Verbraucherschutz gerechtfertigt ist und sich die identifizierten Risiken auf das Verhältnis zwischen den Berufsangehörigen und den Verbrauchern beschränken und sich deshalb nicht negativ auf Dritte auswirken, insbesondere zu prüfen, ob mildere Mittel in Betracht kommen, als eine Tätigkeit einem reglementierten Beruf vorzubehalten;
- h) die positiven oder negativen Auswirkungen der Vorschrift, wenn sie mit anderen Vorschriften kombiniert wird, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken; hierbei ist insbesondere zu prüfen, wie die Vorschrift in der Kombination mit anderen
- Anforderungen zur Erreichung desselben, im Allgemeininteresse liegenden Zieles beiträgt und ob sie hierfür notwendig ist; dies gilt insbesondere für folgende Anforderungen:
- aa) Tätigkeitsvorbehalte, geschützte Berufsbezeichnungen und sonstige Formen der Reglementierung im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG;
- bb) Verpflichtungen zur kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung;
- cc) Vorschriften zur Berufsorganisation, zu Standesregeln und zur Aufsicht;
- dd) Pflichtmitgliedschaften in einer Berufsorganisation sowie Registrierungs- und Genehmigungsregelungen, und zwar insbesondere dann, wenn diese den Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation implizieren;
- ee) quantitative Beschränkungen, insbesondere Anforderungen, die die Zahl der Zulassungen zur Ausübung eines Berufes begrenzen oder eine Mindest- oder Höchstzahl derjenigen Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Vertreter festsetzen, die bestimmte Berufsqualifikationen besitzen müssen oder dürfen;
- ff) Anforderungen an bestimmte Rechtsformen, an Beteiligungsstrukturen oder an die Geschäftsleitung eines Unternehmens, soweit diese Anforderungen unmittelbar mit der Ausübung des reglementierten Berufes zusammenhängen;
- gg) geografische Beschränkungen, einschließlich solcher Bestimmungen, die den Beruf in einigen Teilen Mecklenburg-Vorpommerns in anderer Weise reglementieren als in anderen Teilen;
- hh) Anforderungen, die die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung eines reglementierten Berufes beschränken;
- ii) Unvereinbarkeitsregeln;
- jj) Anforderungen an den Versicherungsschutz oder andere Mittel des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht;
- kk) Anforderungen an Sprachkenntnisse, die für die Ausübung des Berufes erforderlich sind;
- ll) Festlegungen zu Mindest- und/oder Höchstpreisen;
- mm) Anforderungen an die Werbung;
- i) die folgenden Kriterien, sofern sie für die Art oder den Inhalt der neuen oder geänderten Vorschrift relevant sind:
- aa) der Zusammenhang zwischen dem Umfang der von einem reglementierten Beruf erfassten oder ihm vorbehaltenen Tätigkeiten und der erforderlichen Berufsqualifikation;

- bb) der Zusammenhang zwischen der Komplexität der betroffenen Aufgaben und der Notwendigkeit einer bestimmten Berufsqualifikation der sie wahrnehmenden Personen, insbesondere in Bezug auf das Niveau, die Eigenart und die Dauer der erforderlichen Ausbildung oder Erfahrung;
 - cc) die Möglichkeit, die berufliche Qualifikation auf alternativen Wegen zu erlangen;
 - dd) die Eignung der einem bestimmten Beruf vorbehaltenen Tätigkeiten, mit anderen Berufen geteilt zu werden;
 - ee) der Grad an Autonomie bei der Ausübung eines reglementierten Berufes und die Auswirkungen von Organisations- und Überwachungsmodalitäten auf die Erreichung des angestrebten Zieles, insbesondere, wenn die mit dem Beruf zusammenhängenden Tätigkeiten unter der Kontrolle und Verantwortung einer ordnungsgemäß qualifizierten Fachkraft stehen;
 - ff) die wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen, die die Informationsasymmetrie zwischen Berufsangehörigen und Verbrauchern verringern oder verstärken können;
4. muss, soweit sie spezifische Anforderungen im Zusammenhang mit der vorübergehenden oder gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen gemäß Titel II der Richtlinie 2005/36/EG enthält, insbesondere auch im Hinblick auf diese Anforderungen verhältnismäßig sein, es sei denn, dass es sich um Maßnahmen handelt, durch die die Einhaltung geltender Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen gewährleistet werden soll und die im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union angewendet werden; die Verhältnismäßigkeitsprüfung umfasst vor allem
- a) automatische vorübergehende Eintragungen oder Pro-forma-Mitgliedschaften bei einer Berufsorganisation im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG;
 - b) vorherige Meldungen im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG, erforderliche Dokumente im Sinne des Artikels 7 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG und sonstige gleichwertige Anforderungen;
 - c) Gebühren und Entgelte, die vom Dienstleistungserbringer für Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit dem Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung gefordert werden.“

Artikel 2 Änderung des Heilberufsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern²

Das Heilberufsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 62), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1036, 1038) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Inhaltsübersicht wird folgende Angabe angefügt:

„Anlage (zu § 23 Absatz 2b Satz 1) – Kriterien für die Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen“.

2. In § 23 Absatz 2b Satz 1 werden die Wörter „in den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958“ durch die Wörter „in der Anlage zu diesem Gesetz“ ersetzt.

3. Dem Gesetz wird folgende Anlage angefügt:

„Anlage
(zu § 23 Absatz 2b Satz 1)

Kriterien für die Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen

I. Begriffsbestimmungen

Im Rahmen dieser Anlage bezeichnen die Begriffe

1. „reglementierter Beruf“ eine berufliche Tätigkeit oder eine Gruppe beruflicher Tätigkeiten, bei der die Aufnahme, die Ausübung oder eine der Arten der Ausübung direkt oder indirekt durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist; eine Art der Ausübung ist insbesondere die Führung einer geschützten Berufsbezeichnung, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die eine bestimmte Berufsqualifikation besitzen;
2. „Berufsqualifikation“ eine Qualifikation, die durch einen Ausbildungsnachweis, durch einen Befähigungsnachweis im Sinne des Artikels 11 Buchstabe a Ziffer i der Richtlinie 2005/36/EG oder durch Berufserfahrung nachgewiesen wird;
3. „geschützte Berufsbezeichnung“ eine Form der Reglementierung eines Berufes, bei der die Verwendung einer Bezeichnung bei der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar an den Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation gebunden ist und bei der bei einer missbräuchlichen Verwendung der Bezeichnung Sanktionen verhängt werden;
4. „vorbehaltene Tätigkeit“ eine Form der Reglementierung eines Berufes, bei der der Zugang zu einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar Angehörigen eines reglementierten Berufes vorbehalten wird, die eine bestimmte Berufsqualifikation besitzen, und zwar auch dann, wenn diese Tätigkeit mit anderen reglementierten Berufen geteilt wird.

II. Eine Vorschrift im Sinne des § 23 Absatz 2a Satz 2

1. darf weder eine direkte noch eine indirekte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes darstellen;
2. muss durch zwingende Ziele des Allgemeininteresses objektiv gerechtfertigt sein, während Gründe, die rein wirtschaft-

² Ändert Gesetz vom 22. Januar 1993; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2122 - 1

licher oder verwaltungstechnischer Natur sind, ausscheiden; hierbei kommen insbesondere in Betracht

- a) die öffentliche Sicherheit und Ordnung,
 - b) die öffentliche Gesundheit,
 - c) die geordnete Rechtspflege,
 - d) der Schutz der Verbraucher und der sonstigen Dienstleistungsempfänger,
 - e) der Schutz der Arbeitnehmer,
 - f) die Lauterkeit des Handelsverkehrs,
 - g) die Betrugsbekämpfung,
 - h) die Verhinderung von Steuerhinterziehung und Steuervermeidung einschließlich der wirksamen Steueraufsicht,
 - i) der Schutz des geistigen Eigentums,
 - j) der Umweltschutz,
 - k) die Sozialpolitik einschließlich des finanziellen Gleichgewichts der sozialen Sicherungssysteme und
 - l) die Kulturpolitik einschließlich des Schutzes des Kulturerbes;
3. muss für die Verwirklichung des angestrebten Zieles geeignet sein und darf nicht über das zur Erreichung dieses Zieles erforderliche Maß hinausgehen; hierbei sind zu berücksichtigen
- a) die Eigenart der mit den angestrebten Zielen des Allgemeininteresses verbundenen Risiken, insbesondere der Risiken für Dienstleistungsempfänger, einschließlich Verbraucher, Berufsangehörige und Dritte;
 - b) die Eignung bereits bestehender spezifischer oder allgemeiner Regelungen, beispielsweise solcher auf dem Gebiet der Produktsicherheit oder des Verbraucherschutzes, das angestrebte Ziel zu erreichen;
 - c) die Eignung der Vorschrift, das angestrebte Ziel kohärent und systematisch zu erreichen, wobei insbesondere zu beachten ist, wie Risiken entgegengewirkt werden soll, die bei vergleichbaren Tätigkeiten in ähnlicher Weise identifiziert wurden;
 - d) die Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Europäischen Union, den anderen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz;
 - e) die Auswirkungen auf die Wahlmöglichkeiten der Verbraucher und sonstigen Dienstleistungsempfänger;
 - f) die Auswirkungen auf die Qualität der bereitgestellten Dienstleistungen;
 - g) die Frage, ob zur Erreichung des im Allgemeininteresse liegenden Zieles auch auf mildere Mittel zurückgegriffen werden kann; hierbei ist in dem Fall, in dem die Vor-

schrift nur durch den Verbraucherschutz gerechtfertigt ist und sich die identifizierten Risiken auf das Verhältnis zwischen dem Berufsangehörigen und dem Verbraucher beschränken und sich deshalb nicht negativ auf Dritte auswirken, insbesondere zu prüfen, ob mildere Mittel in Betracht kommen, als eine Tätigkeit einem reglementierten Beruf vorzubehalten;

- h) die positiven oder negativen Auswirkungen der neuen oder geänderten Vorschrift, wenn sie mit anderen Vorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, kombiniert wird, wobei insbesondere zu prüfen ist, wie die Vorschrift in der Kombination mit anderen Anforderungen zum Erreichen desselben, im Allgemeininteresse liegenden Zieles beiträgt und ob sie hierfür notwendig ist; dies gilt insbesondere für folgende Anforderungen:
 - aa) Tätigkeitsvorbehalte, geschützte Berufsbezeichnungen und sonstige Formen reglementierter Berufe;
 - bb) Verpflichtungen zur kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung;
 - cc) Vorschriften zur Berufsorganisation, zu Standesregeln und zur Aufsicht;
 - dd) Pflichtmitgliedschaften in einer Berufsorganisation sowie Registrierungs- und Genehmigungsregelungen, und zwar insbesondere, wenn diese den Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation implizieren;
 - ee) quantitative Beschränkungen, insbesondere Anforderungen, die die Zahl der Zulassungen zur Ausübung eines Berufes begrenzen oder eine Mindest- oder Höchstzahl derjenigen Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Vertreter festsetzen, die bestimmte Berufsqualifikationen besitzen müssen oder dürfen;
 - ff) Anforderungen an bestimmte Rechtsformen, zu Beteiligungsstrukturen oder zur Geschäftsleitung eines Unternehmens, soweit diese unmittelbar mit der Ausübung des reglementierten Berufes zusammenhängen;
 - gg) geografische Beschränkungen, einschließlich solcher Bestimmungen, die den Beruf in einigen Teilen der Bundesrepublik Deutschland in anderer Weise reglementieren als in anderen Teilen;
 - hh) Anforderungen, die die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung eines reglementierten Berufes beschränken;
 - ii) Unvereinbarkeitsregeln;
 - jj) Anforderungen an den Versicherungsschutz oder andere Mittel des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht;
 - kk) Anforderungen an Sprachkenntnisse, soweit diese für die Ausübung des Berufes erforderlich sind;
 - ll) Mindest- und/oder Höchstpreisanforderungen;
 - mm) Anforderungen an die Werbung;

- i) folgende Elemente, wenn dies für die Art und den Inhalt der neuen oder geänderten Vorschrift relevant ist:
- aa) der Zusammenhang zwischen dem Umfang der von einem reglementierten Beruf erfassten oder ihm vorbehaltenen Tätigkeiten und der erforderlichen Berufsqualifikation;
 - bb) der Zusammenhang zwischen der Komplexität der betroffenen Aufgaben und der Notwendigkeit einer bestimmten Berufsqualifikation der sie wahrnehmenden Personen, insbesondere in Bezug auf das Niveau, die Eigenart und die Dauer der erforderlichen Ausbildung oder Erfahrung;
 - cc) die Möglichkeit, die berufliche Qualifikation auf alternativen Wegen zu erlangen;
 - dd) die Eignung der einem bestimmten Beruf vorbehaltenen Tätigkeiten, mit anderen Berufen geteilt werden zu können;
 - ee) der Grad an Autonomie bei der Ausübung eines reglementierten Berufes und die Auswirkungen von Organisations- und Überwachungsmodalitäten auf die Erreichung des angestrebten Zieles, insbesondere, wenn die mit einem reglementierten Beruf zusammenhängenden Tätigkeiten unter der Kontrolle und Verantwortung einer ordnungsgemäß qualifizierten Fachkraft stehen;
 - ff) die wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen, die die Informationsasymmetrie zwischen Berufsangehörigen und Verbrauchern tatsächlich verringern oder verstärken können.
4. muss, soweit sie spezifische Anforderungen im Zusammenhang mit der vorübergehenden oder gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen gemäß Titel II der Richtlinie 2005/36/EG enthält, insbesondere auch im Hinblick auf diese Anforderungen verhältnismäßig sein, es sei denn, dass es sich um Maßnahmen handelt, durch die die Einhaltung geltender Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen gewährleistet werden soll, die im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union angewendet werden; die Verhältnismäßigkeitsprüfung umfasst vor allem
- a) automatische vorübergehende Eintragungen oder Pro-forma-Mitgliedschaften bei einer Berufsorganisation gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG;
 - b) vorherige Meldungen gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG, die gemäß Absatz 2 des genannten Artikels erforderlichen Dokumente und sonstige gleichwertige Anforderungen;
 - c) Gebühren und Entgelte, die vom Dienstleistungserbringer für Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit dem Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung gefordert werden;
5. muss, soweit sie die Reglementierung eines Berufes des Gesundheitswesens betrifft und Auswirkungen auf die Patientensicherheit hat, insbesondere das Ziel der Sicherstellung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus berücksichtigen.“

Artikel 3

Änderung des Volksabstimmungsgesetzes³

Das Volksabstimmungsgesetz vom 31. Januar 1994 (GVOBl. M-V S. 127), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVOBl. M-V S. 637) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Diese sind anhand der in der Anlage zu diesem Gesetz festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit zu prüfen, wobei der Umfang der Prüfung im Verhältnis zu der Art, dem Inhalt und den Auswirkungen der Vorschrift stehen muss und die Vorschrift so ausführlich zu erläutern ist, dass ihre Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bewertet werden kann; die Gründe, aus denen sich ergibt, dass sie gerechtfertigt und verhältnismäßig ist, sind durch qualitative und, soweit möglich und relevant, quantitative Elemente zu substantiieren.“

2. Dem § 7 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Umfang der Prüfung muss anhand der in der Anlage zu diesem Gesetz festgelegten Kriterien erfolgen und im Verhältnis zu der Art, dem Inhalt und den Auswirkungen der Vorschrift stehen, wobei die Vorschrift so ausführlich zu erläutern ist, dass ihre Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bewertet werden kann; die Gründe, aus denen sich ergibt, dass sie gerechtfertigt und verhältnismäßig ist, sind durch qualitative und, soweit möglich und relevant, quantitative Elemente zu substantiieren.“

3. Dem Gesetz wird folgende Anlage angefügt:

„Anlage
(zu § 6 Absatz 2 Satz 3 und § 7 Absatz 2 Satz 2)

Kriterien für die Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen

I. Begriffsbestimmungen

Im Rahmen dieser Anlage bezeichnen die Begriffe

1. „reglementierter Beruf“ eine berufliche Tätigkeit oder eine Gruppe beruflicher Tätigkeiten, bei der die Aufnahme, die Ausübung oder eine der Arten der Ausübung direkt oder indirekt durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist; eine Art der Ausübung ist insbesondere die Führung einer geschützten Berufsbezeichnung, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die eine bestimmte Berufsqualifikation besitzen;
2. „Berufsqualifikation“ eine Qualifikation, die durch einen Ausbildungsnachweis, durch einen Befähigungsnachweis im Sinne des Artikels 11 Buchstabe a Ziffer i der Richtlinie 2005/36/EG oder durch Berufserfahrung nachgewiesen wird;

³ Ändert Gesetz vom 31. Januar 1994; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 100 - 5

3. „geschützte Berufsbezeichnung“ eine Form der Reglementierung eines Berufes, bei der die Verwendung einer Bezeichnung bei der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar an den Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation gebunden ist und bei der bei einer missbräuchlichen Verwendung der Bezeichnung Sanktionen verhängt werden;
4. „vorbehaltene Tätigkeit“ eine Form der Reglementierung eines Berufes, bei der der Zugang zu einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar Angehörigen eines reglementierten Berufes vorbehalten wird, die eine bestimmte Berufsqualifikation besitzen, und zwar auch dann, wenn diese Tätigkeit mit anderen reglementierten Berufen geteilt wird.
- II. Zu prüfende Kriterien
- Eine Vorschrift im Sinne des § 6 Absatz 2 Satz 2 und 3 oder § 7 Absatz 2
1. darf weder eine direkte noch eine indirekte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes darstellen;
 2. muss durch zwingende Ziele des Allgemeininteresses objektiv gerechtfertigt sein; während Gründe, die rein wirtschaftlicher oder verwaltungstechnischer Natur sind, hierbei auscheiden, kommen insbesondere in Betracht
 - a) die öffentliche Sicherheit und Ordnung,
 - b) die öffentliche Gesundheit,
 - c) die geordnete Rechtspflege,
 - d) der Schutz der Verbraucher und der sonstigen Dienstleistungsempfänger,
 - e) der Schutz der Arbeitnehmer,
 - f) die Lauterkeit des Handelsverkehrs,
 - g) die Betrugsbekämpfung,
 - h) die Verhinderung von Steuerhinterziehung und Steuervermeidung einschließlich der wirksamen Steueraufsicht,
 - i) der Schutz des geistigen Eigentums,
 - j) der Umweltschutz,
 - k) die Sozialpolitik einschließlich des finanziellen Gleichgewichts der sozialen Sicherungssysteme und
 - l) die Kulturpolitik einschließlich des Schutzes des Kulturerbes;
 3. muss zur Erreichung des angestrebten Zieles des Allgemeininteresses geeignet sein und darf nicht über das zur Erreichung dieses Zieles erforderliche Maß hinausgehen; hierbei sind zu berücksichtigen
 - a) die Eigenarten der mit dem angestrebten Ziel verbundenen Risiken, insbesondere der Risiken für Verbraucher und sonstige Dienstleistungsempfänger, für Berufsangehörige und für Dritte;
 - b) die Eignung bereits bestehender spezifischer oder allgemeiner Regelungen, etwa solcher auf dem Gebiet der Produktsicherheit oder des Verbraucherschutzes, das angestrebte Ziel zu erreichen;
 - c) die Eignung der Vorschrift, das angestrebte Ziel angemessen, kohärent und systematisch zu erreichen, wobei insbesondere zu beachten ist, wie solchen Risiken entgegen gewirkt werden soll, die bei vergleichbaren Tätigkeiten in ähnlicher Weise identifiziert wurden;
 - d) die Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Europäischen Union, den anderen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz;
 - e) die Auswirkungen auf die Wahlmöglichkeiten der Verbraucher;
 - f) die Auswirkungen auf die Qualität der bereitgestellten Dienstleistungen;
 - g) die Möglichkeit, das angestrebte Ziel mit milderer Mitteln zu erreichen; hierbei ist in dem Fall, in dem die Vorschrift nur durch den Verbraucherschutz gerechtfertigt ist und sich die identifizierten Risiken auf das Verhältnis zwischen den Berufsangehörigen und den Verbrauchern beschränken und sich deshalb nicht negativ auf Dritte auswirken, insbesondere zu prüfen, ob mildere Mittel in Betracht kommen, als eine Tätigkeit einem reglementierten Beruf vorzubehalten;
 - h) die positiven oder negativen Auswirkungen der Vorschrift, wenn sie mit anderen Vorschriften kombiniert wird, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken; hierbei ist insbesondere zu prüfen, wie die Vorschrift in der Kombination mit anderen Anforderungen zur Erreichung desselben, im Allgemeininteresse liegenden Zieles beiträgt und ob sie hierfür notwendig ist; dies gilt insbesondere für folgende Anforderungen:
 - aa) Tätigkeitsvorbehalte, geschützte Berufsbezeichnungen und sonstige Formen der Reglementierung im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG;
 - bb) Verpflichtungen zur kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung;
 - cc) Vorschriften zur Berufsorganisation, zu Standesregeln und zur Aufsicht;
 - dd) Pflichtmitgliedschaften in einer Berufsorganisation sowie Registrierungs- und Genehmigungsregelungen, und zwar insbesondere dann, wenn diese den Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation implizieren;
 - ee) quantitative Beschränkungen, insbesondere Anforderungen, die die Zahl der Zulassungen zur Ausübung eines Berufes begrenzen oder eine Mindest- oder

- Höchstzahl derjenigen Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Vertreter festsetzen, die bestimmte Berufsqualifikationen besitzen müssen oder dürfen;
- ff) Anforderungen an bestimmte Rechtsformen, an Beteiligungsstrukturen oder an die Geschäftsleitung eines Unternehmens, soweit diese Anforderungen unmittelbar mit der Ausübung des reglementierten Berufes zusammenhängen;
- gg) geografische Beschränkungen, einschließlich solcher Bestimmungen, die den Beruf in einigen Teilen Mecklenburg-Vorpommerns in anderer Weise reglementieren als in anderen Teilen;
- hh) Anforderungen, die die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung eines reglementierten Berufes beschränken;
- ii) Unvereinbarkeitsregeln;
- jj) Anforderungen an den Versicherungsschutz oder andere Mittel des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht;
- kk) Anforderungen an Sprachkenntnisse, die für die Ausübung des Berufes erforderlich sind;
- ll) Festlegungen zu Mindest- und/oder Höchstpreisen;
- mm) Anforderungen an die Werbung;
- i) die folgenden Kriterien, sofern sie für die Art oder den Inhalt der neuen oder geänderten Vorschrift relevant sind:
- aa) der Zusammenhang zwischen dem Umfang der von einem reglementierten Beruf erfassten oder ihm vorbehaltenen Tätigkeiten und der erforderlichen Berufsqualifikation;
- bb) der Zusammenhang zwischen der Komplexität der betroffenen Aufgaben und der Notwendigkeit einer bestimmten Berufsqualifikation der sie wahrnehmenden Personen, insbesondere in Bezug auf das Niveau, die Eigenart und die Dauer der erforderlichen Ausbildung oder Erfahrung;
- cc) die Möglichkeit, die berufliche Qualifikation auf alternativen Wegen zu erlangen;
- dd) die Eignung der einem bestimmten Beruf vorbehaltenen Tätigkeiten, mit anderen Berufen geteilt zu werden;
- ee) der Grad an Autonomie bei der Ausübung eines reglementierten Berufes und die Auswirkungen von Organisations- und Überwachungsmodalitäten auf die Erreichung des angestrebten Zieles, insbesondere, wenn die mit dem Beruf zusammenhängenden Tätigkeiten unter der Kontrolle und Verantwortung einer ordnungsgemäß qualifizierten Fachkraft stehen;
- ff) die wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen, die die Informationsasymmetrie zwischen Berufsangehörigen und Verbrauchern verringern oder verstärken können;
4. muss, soweit sie spezifische Anforderungen im Zusammenhang mit der vorübergehenden oder gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen gemäß Titel II der Richtlinie 2005/36/EG enthält, insbesondere auch im Hinblick auf diese Anforderungen verhältnismäßig sein, es sei denn, dass es sich um Maßnahmen handelt, durch die die Einhaltung geltender Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen gewährleistet werden soll und die im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union angewendet werden; die Verhältnismäßigkeitsprüfung umfasst vor allem
- a) automatische vorübergehende Eintragungen oder Pro-forma-Mitgliedschaften bei einer Berufsorganisation im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG;
- b) vorherige Meldungen im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG, erforderliche Dokumente im Sinne des Artikels 7 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG und sonstige gleichwertige Anforderungen;
- c) Gebühren und Entgelte, die vom Dienstleistungserbringer für Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit dem Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung gefordert werden;
5. muss, soweit sie die Reglementierung eines Berufes des Gesundheitswesens betrifft und Auswirkungen auf die Patientensicherheit hat, insbesondere das Ziel der Sicherstellung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus berücksichtigen.“

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 21. Oktober 2024

**Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig**

**Der Minister für Inneres,
Bau und Digitalisierung
Christian Pegel**

**Die Ministerin für Soziales,
Gesundheit und Sport
Stefanie Drese**

Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Wasserfassung Waren I (Warenschhof) (Wasserschutzgebietsverordnung Waren I (Warenschhof) – WSGVO Waren I (Warenschhof))

Vom 29. September 2024

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 753 - 2 - 110

Aufgrund des § 51 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 und Absatz 2 sowie § 52 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, und aufgrund des § 107 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154, 184) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt:

§ 1

Erklärung zum Wasserschutzgebiet

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Waren I (Warenschhof) zugunsten des Trägers der Wasserversorgung (Begünstigter), derzeit die Stadt Waren (Müritz), das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Das Wasserschutzgebiet besteht aus

Zone I	Fassungsbereich,
Zone IIIA	weitere Schutzzone A,
Zone IIIB	weitere Schutzzone B.

(2) Die Grenzen des Wasserschutzgebietes sowie der einzelnen Schutzzonen sind in der als Anlage 1 veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 30 000 dargestellt, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Die Schutzzonen sind weiterhin in der hier nicht veröffentlichten topografischen Karte im Maßstab 1 : 10 000, in der hier nicht veröffentlichten Liegenschaftsübersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 und in der hier nicht veröffentlichten Liegenschaftskarte, die aus zehn Blättern im Maßstab 1 : 2 500 besteht, dargestellt. Für die genaue Grenzziehung der Schutzzonen ist die Darstellung in der Liegenschaftskarte maßgebend. Die Karten nach Satz 2 sind gleichfalls Bestandteil dieser Verordnung und werden durch das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt als oberste Wasserbehörde archiviert. Ausfertigungen der Karten sind bei

Anl. 1

1. der Stadt Waren (Müritz)
– Der Bürgermeister –
Zum Amtsbrink 1
17192 Waren (Müritz),
2. dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
– Der Landrat –
Untere Wasserbehörde
Zum Amtsbrink 2
17192 Waren (Müritz) und
3. dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Straße 120
17033 Neubrandenburg

hinterlegt und können dort während der Dienststunden von jeder Person kostenlos eingesehen werden. Darüber hinaus können die Karten in digitaler Form im Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie unter der Internetadresse <http://www.umweltkarten.mv-regierung.de> eingesehen und heruntergeladen werden.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Wasserschutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Vom Begünstigten ist der Fassungsbereich durch eine Umzäunung gegen unbefugtes Betreten zu sichern. Die weiteren Schutzzonen A und B sind durch entsprechende Hinweisschilder mit der Aufschrift „Wasserschutzgebiet“ ausreichend zu kennzeichnen.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen in den Zonen I, IIIA und IIIB ergeben sich aus der Anlage 2 zu dieser Verordnung.

Anl. 2

(2) Die Verbote der Anlage 2 Nummer 3.8, 5.3, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Begünstigten.

(3) Das Verbot der Anlage 2 Nummer 7 gilt nicht für Handlungen von Beauftragten der Behörden zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben.

§ 4

Bestehende bauliche Anlagen, sonstige Anlagen und Einrichtungen

(1) Die Verbote und Nutzungsbeschränkungen gemäß § 3 gelten nicht für das Errichten und Betreiben von baulichen Anlagen, sonstigen Anlagen oder Einrichtungen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig errichtet und betrieben wurden oder für welche vor Inkrafttreten dieser Verordnung eine bestandskräftige Baugenehmigung oder andere Zulassung erwirkt wurde. Bei anzeigepflichtigen oder genehmigungsfrei gestellten baulichen Anlagen, sonstigen Anlagen oder Einrichtungen müssen die Anzeige oder die erforderlichen Unterlagen bei der dafür zuständigen Behörde bereits vorliegen.

(2) Die untere Wasserbehörde kann die Beseitigung oder Änderung von baulichen Anlagen, sonstigen Anlagen und Einrichtungen

gen nach Absatz 1 anordnen, soweit Verbote und Beschränkungen nach § 3 für diese Anlagen und Einrichtungen bestehen und die Beseitigungsanordnung zur Gewährleistung des Schutzziels gemäß § 1 erforderlich ist.

(3) Für Anordnungen nach Absatz 2 ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 52 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes Entschädigung zu leisten. Eine Entschädigungspflicht besteht nicht, wenn die Anordnung auch ohne Festsetzung des Wasserschutzgebietes durchzuführen oder zu dulden ist.

§ 5 Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben die Maßnahmen der unteren Wasserbehörde oder deren Beauftragten zu dulden und insbesondere zuzulassen, dass

1. der Zustand und die Nutzung des Wasserschutzgebietes überwacht und in diesem Rahmen Maßnahmen zur Beobachtung der Gewässer und des Bodens getroffen werden,
2. bestehende bauliche Anlagen, sonstige Anlagen und Einrichtungen daraufhin überprüft werden, ob die Verbote und Nutzungsbeschränkungen sowie getroffene Anordnungen und erteilte Auflagen beachtet und eingehalten werden,
3. Proben von den zum Einsatz bestimmten Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie Boden-, Vegetations- und Wasserproben genommen werden und
4. Zäune, Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschilder aufgestellt, unterhalten oder beseitigt werden.

(2) Gleiches gilt, wenn Aufgaben nach Absatz 1 Nummer 1, 3 oder 4 im Rahmen der Selbstüberwachung durch den Begünstigten wahrgenommen werden.

Schwerin, den 29. September 2024

**Der Minister für Klimaschutz, Landwirtschaft,
ländliche Räume und Umwelt
Dr. Till Backhaus**

§ 6 Befreiung

Bei Entscheidungen der unteren Wasserbehörde zu beantragten Befreiungen von den Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten nach den §§ 3 bis 5 sind § 52 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechend anwendbar.

Ist gleichzeitig über die Erteilung einer Baugenehmigung zu entscheiden, ist § 113a Satz 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu berücksichtigen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

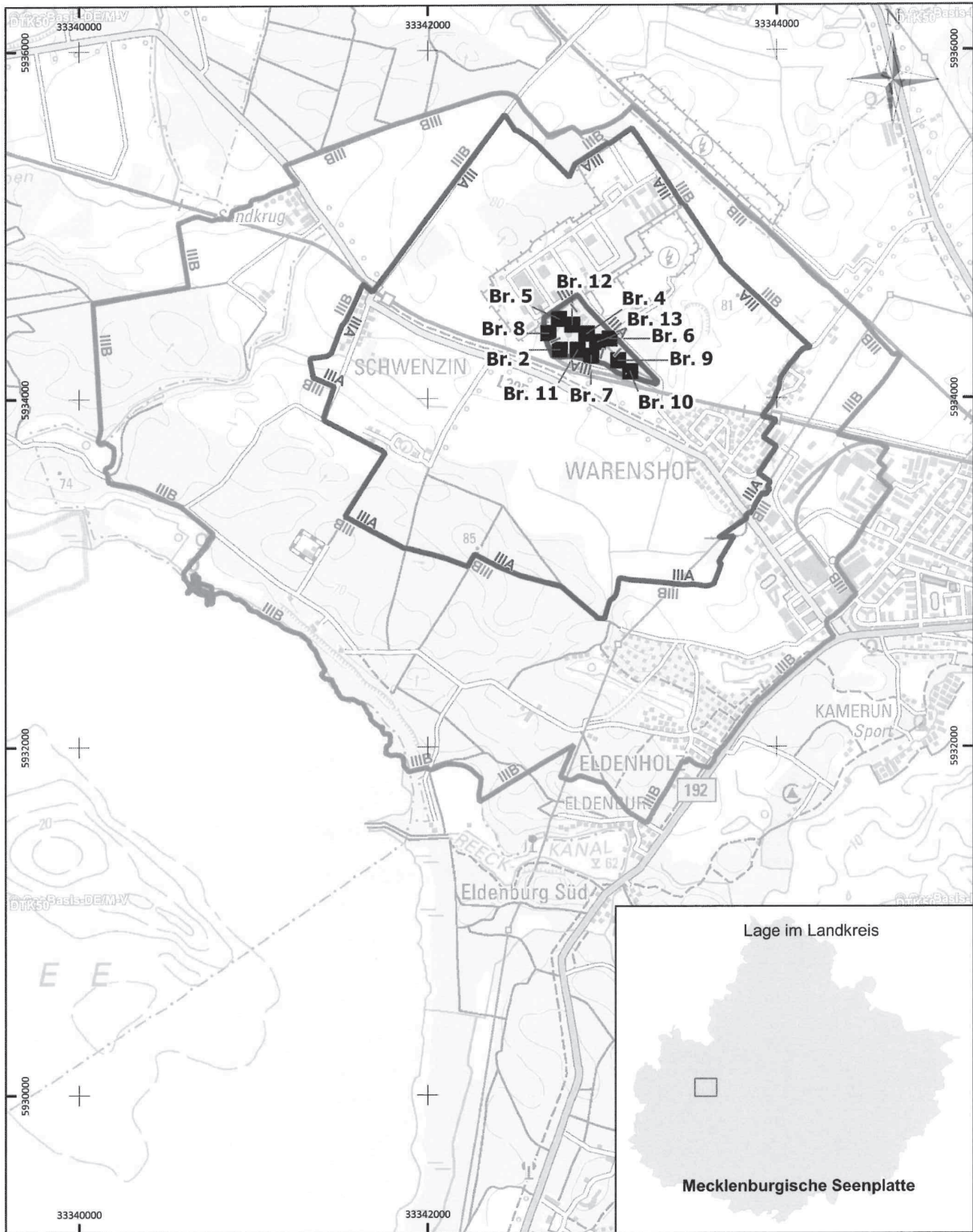
Ordnungswidrig nach § 103 Absatz 1 Nummer 7a des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine nach § 3 verbotene Handlung vornimmt,
2. einer Anordnung aufgrund des § 4 Absatz 2 nicht oder nur teilweise nachkommt oder
3. einer Duldungspflicht nach § 5 zuwiderhandelt,

sofern keine Befreiung nach § 6 erteilt worden ist.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluss des Kreistages Waren (Müritz) Nummer 62-11/86 vom 26. März 1986 hinsichtlich des Fassungsstandortes Warenschloß/Waren außer Kraft.



Wasserschutzzonen

- Brunnen WF Waren I (Warenschhof)
- ┌
├ III A
└ Zone I Fassungsereich
- ┌
├ III A
├ III B
└ Zone III A weitere Schutzzone A
- ┌
├ III A
├ III B
└ Zone III B weitere Schutzzone B

Anlage 1 (zu § 2 Absatz 2)
zur

Wasserschutzgebietsverordnung
Waren I (Warenschhof)

Übersichtskarte

vom... 29. September 2024

Maßstab 1 : 30 000

Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/M-V 2024/Topographische Karte ADV-DTK10

Anlage 2
(zu § 3)

Katalog der Verbote und Nutzungsbeschränkungen in den Schutzzonen

Es sind

	im Fassungs- bereich	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	IIIA	IIIB

1 bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen

1.1 Anwendung von flüssigen stickstoffhaltigen Wirtschaftsdüngern (u.a. Gülle, Jauche, Silage-sickersaft, Schlempe) und Geflügelkot sowie sonstigen flüssigen organischen und organisch-mineralischen stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (u.a. Schlempe aus gewerblichen Anlagen) gemäß DüMV ¹ sowie Gärresten aus Biogasanlagen	verboten	<p>erlaubt entsprechend den Vorgaben der DüV² und der DüLVO-MV³ je Schlag bis in Höhe des Nährstoffbedarfs der angebauten Fruchtart, jedoch nur bis zu einer maximalen Gesamthöhe von 170 kg/ha und Jahr N je Schlag</p> <p>verboten</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf Dauergrünland bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai in der Zeit vom 15. Oktober bis zum Ablauf des 15. Februar - auf Ackerland ab dem Zeitpunkt, ab dem die Ernte der letzten Hauptfrucht abgeschlossen ist, spätestens ab 1. Oktober und bis zum 15. Februar des Folgejahres - auf wassererosionsgefährdeten Flächen ohne unverzügliche Einarbeitung - auf wassererosionsgefährdeten Grünlandflächen ohne ausreichende Bestandesentwicklung - auf Brachland oder stillgelegten Flächen - auf wassergesättigten Flächen
1.2 Anwendung von festen stickstoffhaltigen Wirtschaftsdüngern sowie festen organischen und organisch-mineralischen stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln gemäß DüMV	verboten	<p>erlaubt entsprechend den Vorgaben der DüV und der DüLVO-MV je Schlag bis in Höhe des Nährstoffbedarfs der angebauten Fruchtart, jedoch nur bis zu einer maximalen Gesamthöhe von 170 kg/ha und Jahr N je Schlag</p> <p>verboten</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf wassererosionsgefährdeten Flächen ohne unverzügliche Einarbeitung - auf wassergesättigten Flächen
1.3 Anwendung von flüssigen und festen stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln, die der BioAbfV ⁴ oder der AbfKlärV ⁵ unterliegen	verboten	
1.4 Anwendung von mineralischen N-Düngemitteln (Handelsdüngemitteln)	verboten	<p>erlaubt</p> <ul style="list-style-type: none"> - entsprechend den Vorgaben der DüV - im Falle der Ausbringung von mineralischen stickstoffhaltigen Düngemitteln, wenn die Ermittlung des Düngedarfs auf der Grundlage von N_{min}-Untersuchungen oder der Berechnung mit in M-V anerkannten Düngungsprogrammen erfolgt

¹ Düngemittelverordnung

² Düngeverordnung

³ Düngelandsverordnung

⁴ Bioabfallverordnung

⁵ Klärschlammverordnung

Anlage 2
(zu § 3)

	im Fassungs- bereich	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	IIIA	IIIB

1.5 Anbau von Kulturen in Selbstfolge	verboten	erlaubt - bei nachfolgendem Anbau einer Zwischenfrucht oder Feldfutter (ohne Leguminosen) mit Aussaat bis 15. September - bei nachfolgendem Anbau von Wintergetreide mit einer Aussaat bis zum 15. September
1.6 Errichtung oder Erweiterung befestigter Dunglagerstätten	verboten	erlaubt , wenn sie den Vorgaben der AwSV ⁶ und dort insbesondere den Anforderungen der Anlage 7 entsprechen.
1.7 Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von festen und flüssigen stickstoffhaltigen Wirtschaftsdüngern sowie organischen und organisch-mineralischen stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln	verboten	erlaubt , wenn sie den Vorgaben der AwSV und dort insbesondere den Anforderungen nach § 49 oder für JGS-Gemische der Anlage 7 entsprechen.
1.8 Bereitstellung von stickstoff- und phosphorhaltigen Wirtschaftsdüngern, Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln zur Ausbringung auf landwirtschaftlichen Flächen	verboten	erlaubt für feste Wirtschaftsdüngemittel unter Beachtung - der DüV, - der Vorgaben des LAWA-Merkblattes „Wasserwirtschaftliche Anforderungen an die Lagerung von Silage und Festmist auf landwirtschaftlichen Flächen unter sechs Monaten“ ⁷ , insbesondere ist der 100 m Mindestabstand zur Zone I einzuhalten sowie - der Fachinformation der LMS Agrarberatung als zuständige Stelle für Landwirtschaftliches Fachrecht und Beratung M-V (LFB) „Bereitstellung (Lagerung) von festen Wirtschaftsdüngern auf landwirtschaftlichen Flächen“ ⁸ und - bei schwer wasserdurchlässigen Böden (stark lehmiger Sand – Ton) oder mit Unterflursicherung gegen Nährstoffaustrag (z. B. Folie, Strohmatten) und mit Abdeckung bis maximal sechs Monate und - bei technologischer Bereitstellung am Feldrand zur Ausbringung von Festmist von Huf- und Klautieren mit wasserdichter Abdeckung höchstens 28 Tage und von festen separierten Gärresten (aus Biogasanlagen) mit wasserdichter Abdeckung bis zu 14 Tagen
1.9 Errichtung oder Erweiterung ortsfester Anlagen zur Gärfutterbereitung	verboten	erlaubt für Gärfutteraufbereitungsanlagen mit Silagesickersaftbehältern, wenn sie den Vorgaben der AwSV und dort insbesondere den Anforderungen der Anlage 7 entsprechen

⁶ Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

⁷ <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Umwelt/Wasser/Schutz-der-Oberflaechengewasser/Anlagenbezogener-Gewaesserschutz> (siehe Nummer 9.1)

⁸ <https://www.lms-beratung.de/de/zustaendige-stelle-fuer-landwirtschaftliches-fachrecht-und-beratung-ffb/Landwirtschaftlicher-Wasserschutz-Wasserrahmenrichtlinie/fachinformationen/> (siehe Nummer 9.1)

Anlage 2
(zu § 3)

	im Fassungs- bereich	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	IIIA	IIIB

1.10 Errichtung, Betrieb oder Erweiterung von Biogasanlagen (mit Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft)	verboten	<p>erlaubt,</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn sie den Vorgaben der AwSV und dort insbesondere den Anforderungen nach § 37 entsprechen - bis zu einem maßgebenden Volumen von kleiner 3 000 m³; ausgenommen Volumenüberschreitung zur Erfüllung der Anforderungen gemäß § 12 DüV hinsichtlich Lagerung von Gärückständen, die sich nach Inbetriebnahme der Biogasanlage ergeben <p>verboten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umgang mit tierischen Ausscheidungen, ausgenommen solche aus einer eigenen in der weiteren Schutzzone bestehenden Tierhaltung - einwandige unterirdische Behälter
1.11 Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen Anlagen	verboten	<p>erlaubt</p> <ul style="list-style-type: none"> - unter Einhaltung der Vorgaben des LAWA-Merkblattes „Wasserwirtschaftliche Anforderungen an die Lagerung von Silage und Festmist auf landwirtschaftlichen Flächen unter sechs Monaten“⁸, insbesondere ist der 100 m Mindestabstand zur Zone I einzuhalten - mit der Begrenzung der Dauer der Lagerung von ordnungsgemäß verschlossenen Folienballen auf unbefestigten Flächen auf ein Jahr - bei Gärfutteraufbereitung von Anwelksilagen nur mit wasserdichter Bodenabdeckung und versickerungslosem Auffangen von Silagesickersaft mit Zustimmung der unteren Wasserbehörde
1.12 Errichtung, Betrieb oder Erweiterung von Stallungen für Tierbestände	verboten	<p>erlaubt, wenn die ordnungsgemäße Verwertung der anfallenden Nährstoffe entsprechend den Nummern 1.1 und 1.2 in der Schutzzone gewährleistet oder eine anderweitige Verwertung außerhalb der Schutzzone gesichert ist</p>

Anlage 2
 (zu § 3)

	im Fassungs- bereich	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	IIIA	IIIB
1.13 Haltung mit Auslauf auf unbefestigten Flächen gemäß Nummer 8.1	verboten	erlaubt , wenn <ul style="list-style-type: none"> - 100 m Mindestabstand zur Zone I eingehalten wird - die nach Nummer 8.2 ermittelte Besatzstärke an Tieren 1,5 GV/ha nicht überschreitet - aufgrund des Tierbesatzes keine großflächige Zerstörung der Grasnarbe entsprechend der Nummer 8.3 auftritt verboten für Geflügelausläufe, ausgenommen mobile Stallanlagen und unter Berücksichtigung der Vorgaben aus dem betriebseigenen Bewirtschaftungskonzept	erlaubt
1.14 Beweidung gemäß Nummer 8.4 und Geflügelausläufe	verboten	erlaubt , wenn <ul style="list-style-type: none"> - 100 m Mindestabstand zur Zone I eingehalten wird - die nach Nummer 8.2 ermittelte Besatzstärke an Tieren 1,5 GV/ha nicht überschreitet - aufgrund des Tierbesatzes keine großflächige Zerstörung der Grasnarbe entsprechend der Nummer 8.3 auftritt 	erlaubt
1.15 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	erlaubt entsprechend den Vorgaben des PflSchG ⁹	
1.16 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen	verboten	erlaubt , wenn eine Ausnahmegenehmigung durch den Pflanzenschutzdienst des LALLF ¹⁰ in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde erteilt wurde	

⁹ Pflanzenschutzgesetz

¹⁰ Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern

Anlage 2
(zu § 3)

	im Fassungs- bereich	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	IIIA	IIIB

1.17 Bewässerung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen	verboten	erlaubt ist die Gabe von Zusatzwasser bis zu einer Grenze von 80% der nutzbaren Feldkapazität bei Anwendung einer automatisierten Bewässerungssteuerung mit der klimatischen Wasserbilanz	
1.18 Errichtung oder Erweiterung von Gartenbaubetrieben	verboten	erlaubt , wenn die Vorgaben des ökologischen Landbaus nach der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 (EG-Öko-Basisverordnung) ¹¹ umgesetzt werden	erlaubt , wenn die gute fachliche Praxis entsprechend den Vorgaben des DünG ¹² und des PflSchG umgesetzt wird
1.19 Errichtung oder Erweiterung von Kleingartenanlagen		verboten	erlaubt
1.20 Neuanlage oder Erweiterung von Baumschulen, forstlichen Pflanzgärten, Hopfen-, Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenanbau	verboten	erlaubt , wenn die gute fachliche Praxis entsprechend den Vorgaben des DünG und des PflSchG umgesetzt wird	
1.21 Errichtung oder Änderung landwirtschaftlicher Drainageanlagen	verboten	verboten , ausgenommen Instandhaltungs-, Unterhaltungs- und Renaturierungsmaßnahmen	
1.22 Umbruch von Dauergrünland gemäß Nummer 8.4	verboten	verboten , ausgenommen für nach § 25 LWaldG ¹³ genehmigte Erstaufforstungen in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde	
1.23 wendende Bodenbearbeitung > 20 cm Tiefe gemäß Nummer 8.6	verboten	verboten , es sei denn, auftretende phytosanitäre Probleme, festgestellte Bodenschadverdichtungen oder andere Anbaubedingungen machen dies erforderlich und aktuelle Standort- und Witterungsbedingungen lassen dies zu. Die Notwendigkeit der wendenden Bodenbearbeitung ist zu dokumentieren. Die Unterlagen sind der zuständigen Wasserbehörde nach Aufforderung zur Verfügung zu stellen.	
1.24 Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gemäß § 15 LWaldG ¹³	verboten	verboten , ausgenommen bei forstwirtschaftlich notwendigen Maßnahmen durch Waldschäden, wie z. B. Schädlingsbefall, Windbruch oder Bränden. Die Maßnahmen sind dem Begünstigten anzuzeigen.	

¹¹ Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.06.2018, S. 1, L 260, S. 25, L 262, S. 90, L 270, S. 37, L 305 vom 26.11.2019, S. 59, L 37 vom 10.02.2020, S. 26, L 324 vom 06.10.2020, S. 65, L 7 vom 11.01.2021, S. 53, L 204 vom 10.06.2021, S. 47, L 318 vom 09.09.2021, S. 5), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/207 (ABl. L 29 vom 01.02.2023, S. 6) geändert worden ist

¹² Düngegesetz

¹³ Landeswaldgesetz

Anlage 2
(zu § 3)

	im Fassungs- bereich	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	IIIA	IIIB

1.25 Kahlschläge und kahlhiebsgleiche Maßnahmen, die eine gleichmäßig verteilte Überschirmung von weniger als 50 % des Waldbodens oder Freiflächen größer als 20 000 m ² erzeugen	verboten	verboten , ausgenommen zum Umbau in strukturreiche Laubmischwälder oder Verjüngung des Baumbestandes gemäß §§ 13 und 14 LWaldG	
--	-----------------	---	--

2 bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

2.1 Errichtung oder Erweiterung von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe gemäß RohrFLtgV ¹⁴	verboten		
2.2 Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen gemäß § 62 WHG ¹⁵	verboten	verboten , ausgenommen unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A und B, oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A, B und C, die entsprechend den Vorgaben der AwSV und dort insbesondere des § 49 Absatz 2 und 3 AwSV errichtet und betrieben werden müssen	
2.3 Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe gemäß § 62 WHG und von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten außerhalb von Anlagen nach Nummer 2.2	verboten wie in Zone IIIA verboten , ausgenommen das notwendige Befüllen von Pflanzenschutzmittel-Spritzen am Feldrand an geeigneter Stelle
2.4 Bau und Betrieb unterirdischer Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln	verboten		
2.5 Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von Abfall im Sinne der abfallrechtlichen Vorschriften und von bergbaulichen Rückständen sowie Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Ablagerung, Behandlung und zum Umschlag von Abfällen	verboten	verboten , ausgenommen die Kompostierung aus dem Haushalt stammender Bioabfälle zur Verwertung im eigenen Hausgarten verboten , ausgenommen die vorübergehende Lagerung in dichten Behältern	

¹⁴ Rohrfernleitungsverordnung

¹⁵ Wasserhaushaltsgesetz

Anlage 2
(zu § 3)

	im Fassungs- bereich	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	IIIA	IIIB

2.6 Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden radioaktiven Materials	verboten	verboten , ausgenommen sind Anlagen im medizinischen Bereich und in der Prüf-, Mess- und Regeltechnik
2.7 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten	verboten , ausgenommen mit Ausnahmegenehmigung durch den Pflanzenschutzdienst des LALLF in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde
2.8 Anwendung von Aufbaumitteln auf Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsflächen	verboten	verboten , ausgenommen <ul style="list-style-type: none"> • auf Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen • bei Extremwetterlagen, wie z. B. Eisregen, sofern keine abstumpfenden Mittel eingesetzt werden können

3 bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen, Trockenaborten

3.1 Errichtung oder Erweiterung von Abwasserbehandlungsanlagen	verboten	verboten , ausgenommen die Sanierung bestehender und die Errichtung ordnungsgemäßer Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne des Gewässerschutzes
3.2 Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen zur Regenwasserbehandlung und -rückhaltung in Netzen des Misch- und Trennsystems	verboten	verboten , ausgenommen Anlagen, die nach Bedarf, mindestens jedoch alle fünf Jahre, durch Inspektion auf Schäden überprüft werden
3.3 Errichtung oder Erweiterung und Abwassersammelgruben	verboten	verboten , ausgenommen für häusliches und vergleichbares Schmutzwasser mit dichten Behältern gemäß DIN 1986-30 ¹⁶ , die mindestens alle zehn Jahre durch Inspektion auf Schäden überprüft werden
3.4 Errichtung von Trockenaborten	verboten	verboten , ausgenommen mit dichten Behältern, die mindestens alle zehn Jahre durch Inspektion auf Schäden überprüft werden, und für häusliches und vergleichbares Abwasser
3.5 Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser gemäß § 54 Absatz 1 WHG	verboten	verboten , ausgenommen Entwässerungsanlagen, die entsprechend den Anforderungen des DWA-A 142 ¹⁷ errichtet und betrieben werden

¹⁶ DIN-Norm „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke – Teil 30: Instandhaltung“ [siehe Nummer 9.1 und 9.2]

¹⁷ Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.: DWA-Regelwerk; Arbeitsblatt DWA-A 142: „Abwasserleitungen und -kanäle in Wassergewinnungsgebieten“ (siehe Nummer 9.1 und 9.3)

Anlage 2
(zu § 3)

	im Fassungs- bereich	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	IIIA	IIIB

3.6 Ausbringung von Schmutzwasser gemäß § 54 Absatz 1 WHG	verboten		
3.7 Ausbringung der unbehandelten Inhalte von Trockenaborten	verboten		
3.8 Versickerung oder Verrieselung von Schmutzwasser gemäß § 54 Absatz 1 WHG sowie Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zur Versickerung oder Verrieselung von Schmutzwasser	verboten	verboten , ausgenommen biologisch behandeltes Schmutzwasser aus bestehenden Kleinkläranlagen großflächig über Sickergraben/Sickermulde nach DIN 4261-5 ¹⁸	verboten , ausgenommen biologisch behandeltes Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen großflächig über Sickergraben/Sickermulde nach DIN 4261-5
3.9 Versickerung oder Verrieselung von Niederschlagswasser gemäß § 54 Absatz 1 WHG	verboten	verboten , ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser	
3.10 Einleiten von Schmutzwasser gemäß § 54 Absatz 1 WHG in Oberflächengewässer	verboten	verboten , sofern das Gewässer anschließend die Zone I durchfließt	

4 bei Verkehrswegebau, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung

4.1 Errichtung oder Erweiterung von Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen	verboten	verboten , ausgenommen unbefestigte Wege bei breitflächigem Versickern des Niederschlagswassers erlaubt , wenn die Regeln der RiStWag ¹⁹ angewendet werden	
4.2 Errichtung oder Erweiterung von Eisenbahnanlagen	verboten	verboten bei Rangier- und Güterbahnhöfen, ausgenommen Maßnahmen zur Anpassung an den Stand der Technik	
4.3 Verwertung von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen baulichen Anlagen gemäß § 19 Absatz 6 ErsatzbaustoffV ²⁰	verboten		erlaubt , wenn der Einbau in der jeweils zulässigen Einbauweise gemäß Anlagen 2 und 3 ErsatzbaustoffV erfolgt

¹⁸ DIN-Norm Kleinkläranlagen-Teil 5: „Versickerung von biologisch aerob behandeltem Schmutzwasser“ (siehe Nummer 9.1 und 9.2)

¹⁹ Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten, eingeführt durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (siehe Nummer 9.1 und 9.4)

²⁰ Ersatzbaustoffverordnung

Anlage 2
(zu § 3)

	im Fassungs- bereich	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	IIIA	IIIB

4.4 Verwertung von Bodenmaterial gemäß § 8 Absatz 5 BBodSchV ²¹	verboten	erlaubt , sofern die Materialien die Werte nach Anlage 1 Tabelle 4 BBodSchV einhalten oder nach Anlage 1 Tabelle 3 der ErsatzbaustoffV als Bodenmaterial der Klasse 0* oder Baggergut der Klasse 0* – BM-0* oder BG-0* – klassifiziert wurden	
4.5 Verwertung von Ausbauasphalt der Verwertungsklasse A im Straßenbau	verboten	erlaubt , sofern die RuVA-StB 01 ²² und die TL AG-StB 09 ²³ angewendet werden	
4.6 Einrichtung oder Erweiterung von Badestellen, Freibädern und Zeltplätzen; Camping aller Art	verboten	verboten , ausgenommen Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung	
4.7 Errichtung oder Erweiterung von Sportanlagen	verboten	verboten , ausgenommen Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung verboten für Tontaubenschieß- und Golfanlagen	
4.8 Durchführung von Sportveranstaltungen	verboten	<ul style="list-style-type: none"> - für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen - für Motorsport 	erlaubt
4.9 Errichtung oder Erweiterung von Friedhöfen	verboten	verboten	erlaubt
4.10 Errichtung oder Erweiterung von Flugplätzen, einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen	verboten	verboten	
4.11 Durchführung militärischer Übungen	verboten	verboten , ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
4.12 Errichtung oder Erweiterung von Baustelleneinrichtungen und Baustofflagern	verboten	erlaubt unter Beachtung der Nummern 2.1 bis 2.3	

5 bei Bergbau und sonstigen Bodeneingriffen

5.1 Bergbau, einschließlich Bohrlochbergbau (z. B. Erdöl-, Erdgas- und Solegewinnung)	verboten
---	-----------------

²¹ Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung

²² „Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV), Arbeitsgruppe Asphaltstraßen, (siehe Nummer 9.1 und 9.5)

²³ „Technische Lieferbedingungen für Asphaltgranulat“ der FGSV (siehe Nummer 9.1 und 9.6)

Anlage 2
(zu § 3)

	im Fassungs- bereich	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	IIIA	IIIB

5.2 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Über Tagebergbaue und Torfstiche, sowie Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	verboten	verboten , ausgenommen - die Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung - die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen und die vorübergehende Herstellung von Baugruben	verboten , wenn die Schutzfunktion der Deckschichten hierdurch wesentlich gemindert wird
5.3 Durchführung von Bohrungen	verboten	verboten , ausgenommen - das Erneuern von Brunnen für Entnahmen mit wasserrechtlicher Erlaubnis oder Bewilligung und Grundwassermessstellenbau zu Überwachungszwecken sowie Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Grundwasser unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen zum Grundwasserschutz - Baugrunduntersuchungen bis 10 m	verboten , ausgenommen - die in der Zone IIIA zulässigen Handlungen erlaubt für Gartenbrunnen mit wasserrechtlicher Erlaubnis und bis 10 m Tiefe
5.4 Errichtung und Betrieb von Erdwärmesonden	verboten	verboten	verboten , ausgenommen unter Einhaltung der Bedingungen des § 49 Absatz 4 Nummer 2 der AwSV
5.5 Errichtung und Betrieb von Erdwärmekollektoren	verboten	verboten	erlaubt
5.6 Sprengungen	verboten		
5.7 CO ₂ -Speicherung und Fracking	verboten		

6 bei baulichen Anlagen allgemein

6.1 Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gemäß § 2 Absatz 1 LBauO M-V ²⁴ oder wesentliche Änderung deren Nutzung	verboten	verboten , ausgenommen bauliche Anlagen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und die einer solchen nicht bedürfen
--	-----------------	--

²⁴ Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern

Anlage 2
(zu § 3)

	im Fassungs- bereich	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	IIIA	IIIB

6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten	erlaubt , ausgenommen Industrie und produzierendes Gewerbe
--	-----------------	---

7 bei Betreten

Betreten	verboten	erlaubt
----------	-----------------	----------------

8 Begriffsbestimmungen

8.1 Haltung mit Auslauf auf unbefestigten Flächen. Damit ist die Haltung von Tieren in einem Stall (festen Gebäude) gemeint, bei dem die Tiere freien Zugang zu Ausläufen (z. B. Wiese oder Weide) haben. Typisch ist hierbei, dass die Tiere hauptsächlich über die Fütterung im Stall ernährt werden. Dies ist vor allem in der Geflügelhaltung anzutreffen, wo die Tiere tagsüber in die Ausläufe können. Diese Form der Haltung wird aber auch bei anderen Tieren, wie z. B. Schweinen oder Rindern praktiziert.

8.2 Umrechnungsschlüssel für Großvieheinheiten (GV)²⁵ laut DüV, Anlage 9 Tabelle 2

Bezeichnung	GV ²⁶
Ponys und Kleinpferde	0,70
Andere Pferde unter 3 Jahren	0,70
Andere Pferde 3 Jahre alt und älter	1,10
Kälber und Jungrinder unter 1 Jahr	0,30
Jungrinder 1 bis unter 2 Jahre alt	0,70
Färsen, Milchkühe, Mutterkühe, Masttiere	1,00
Schafe unter 1 Jahr einschließlich Lämmer	0,05
Schafe 1 Jahr und älter	0,10
Ferkel	0,02
Schweine unter 50 kg Lebendgewicht (LG)	0,06
Mastschweine über 50 kg LG	0,16
Zuchtschweine, Eber über 50 kg LG	0,30
Legehennen ½ Jahr und älter	0,004
Küken und Legehennen unter einem ½ Jahr	0,004
Schlacht- und Masthähne und -hühner	0,004
Gänse insgesamt	0,004
Enten insgesamt	0,004
Truthühner insgesamt	0,004

8.3 Großflächige Zerstörung der Grasnarbe bedeutet, wenn sie nicht nur einen linienförmigen Verlauf hat oder nicht nur an Einzelpunkten auftritt (z. B. bei Tritt- und Treibwegen oder Viehtränken).

8.4 Beweidung (Weidehaltung) beschreibt eine Haltungsform außerhalb von festen Gebäuden. Dies bedeutet, dass die Tiere ganztags auf der Weide stehen und maximal einen Unterstand haben. Ihren Futterbedarf decken die Tiere über die Aufnahme des Aufwuchses von der Weide. Eine weitere Zufütterung erfolgt in der Regel nicht, es sei denn der Aufwuchs ist nicht ausreichend (z. B. im Winter). Die Beweidung kann auch nur in einzelnen Abschnitten des Jahres erfolgen (Weidesaison). Die restlichen Tage

²⁵ Für Tierarten und Produktionsverfahren, die wesentlich von der in dieser Tabelle genannten Handlungsverfahren abweichen, kann die mittlere Einzeltiermasse (in GV/Tier) im Einzelfall festgelegt werden.

²⁶ Eine GV entspricht 500 kg Lebendmasse.

Anlage 2
(zu § 3)

stehen die Tiere dann im Stall. Die Weidehaltung ist nur für Raufutterfresser, wie z. B. Kühe, Pferde oder Schafe zutreffend.

- 8.5 Dauergrünland sind Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt werden und mindestens fünf Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge eines landwirtschaftlichen Betriebes waren. Gras oder andere Grünfutterpflanzen sind alle Grünpflanzen, die herkömmlicherweise in natürlichem Grünland anzutreffen oder normalerweise Teil von Saatgutmischungen für Grünland (Wiesen und Weiden) sind.
- 8.6 Bei der wendenden Bodenbearbeitung handelt es sich um offenen Umbruch der Ackerkrume (> 20 cm Tiefe). Zu bestimmten Kulturen (u. a. Mais, Rüben, Kartoffeln) ist in Abhängigkeit vom Standort (leh-mige/tonige Böden) wendende Bodenbearbeitung nicht zu umgehen. Aufgrund von Strukturschäden im Boden (Verdichtung, Verschlammung) oder aufgrund der phytosanitären Situation kann eine wendende Bodenbearbeitung erforderlich sein.

9 Verfügbarkeit und Einsichtnahme in Bezug genommener Dokumente

- 9.1 Die in dieser Verordnung in Bezug genommenen Dokumente
- das LAWA-Merkblatt vom 10.10.2019,
 - die Fachinformation der LMS Agrarberatung vom 15.06.2020,
 - das DWA-Arbeitsblatt, nachfolgend unter Nummer 9.3 und
 - die DIN, nachfolgend unter Nummer 9.2 sowie
 - die RiStWag, nachfolgend unter Nummer 9.4,
 - die RuVA-StB 01, nachfolgend unter Nummer 9.5 und
 - die TL AG-StB 09, nachfolgend unter Nummer 9.6
- sind durch die unteren Wasserbehörden vorzuhalten und Erlaubnisinhabern auf Anforderung zur Einsichtnahme vorzulegen.
- 9.2 Die genannten DIN 1986-30 (Ausgabe Februar 2012) und DIN 4261-5 (Ausgabe Oktober 2012) werden vom Beuth Verlag GmbH, Berlin, herausgegeben und sind beim Deutschen Patentamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.
- 9.3 Das genannte Arbeitsblatt DWA-A 142 (Ausgabe Januar 2016) wird von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA), Hennef, herausgegeben und ist bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.
- 9.4 Die genannte RiStWaG (Ausgabe 2016) wird von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. FGSV-Verlag GmbH, Köln, herausgegeben und ist beim Deutschen Marken- und Patentamt in München archiviert und einsehbar.
- 9.5 Die genannte RuVA-StB 01 (Ausgabe 2001, Fassung 2005) wird von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. (FGSV) Verlag GmbH, Köln, herausgegeben und ist beim Deutschen Marken- und Patentamt in München archiviert und einsehbar.
- 9.6 Die genannte TL AG-StB 09 (Ausgabe 2009) wird von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. FGSV Verlag GmbH, Köln, herausgegeben und ist beim Deutschen Marken- und Patentamt in München archiviert und einsehbar.

Dritte Verordnung zur Änderung der Immissionsschutz-Kostenverordnung*

Vom 29. September 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 1 und 2 sowie des § 10 Absatz 1 Satz 3 des Landesverwaltungskostengesetzes vom 4. Oktober 1991 (GVOBl. M-V S. 366, 435), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Mai 2019 (GVOBl. M-V S. 158) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

Artikel 1

Die Anlage der Immissionsschutz-Kostenverordnung vom 12. Dezember 2018 (GVOBl. M-V S. 430), die zuletzt durch Verordnung vom 2. Mai 2022 (GVOBl. M-V S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Tarifstellen 1.1 und 1.2 werden wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in Euro
„1.1	<p>Errichtungskosten</p> <p>Soweit die Gebühr nach den Errichtungskosten zu berechnen ist, sind die Kosten sämtlicher Arbeiten, Lieferungen und Leistungen einschließlich der Kosten für die Architekten- und Ingenieurleistungen zu Grunde zu legen, die zum Zeitpunkt der Genehmigung für die Errichtung oder Änderung der Anlage bis zur abschließenden Inbetriebnahme erforderlich erscheinen. Entstehen für bestimmte Arbeiten, Lieferungen oder Leistungen keine oder nur anteilige Kosten, sind hierfür die fiktiven Kosten zugrunde zu legen, die für entsprechende Arbeiten, Lieferungen oder Leistungen entstehen würden. Dies gilt auch für gemietete oder geleaste Maschinen, Anlagen oder Anlagenteile, die für den Betrieb der Anlage erforderlich sind, sodass diese wie neu gekauft zu berücksichtigen sind. Als Errichtungskosten gelten auch Kosten, die durch den Austausch von Anlagenteilen anfallen. Berechnungsgrundlage ist der marktübliche Anschaffungsneupreis. Die Umsatzsteuer ist jeweils für die Bestimmung der Errichtungskosten mit zu berücksichtigen. Für den Fall, dass keine Umsatzsteuer anfällt, ist diese fiktiv zu berücksichtigen und hinzuzurechnen.</p>	
	<p>Die Behörde kann für die Ermittlung der Gebühren die Errichtungskosten unter Berücksichtigung ortsüblicher Preise schätzen, wenn der Kostenschuldner diese nicht nachgewiesen hat. Der Kostenschuldner kann diesen Nachweis noch nach Erlass des Gebührenbescheides führen, solange der Gebührenbescheid nicht unanfechtbar geworden ist. Die Errichtungskosten sind jeweils auf volle 500 Euro aufzurunden.</p>	
1.2	<p>Zeitaufwand</p> <p>Bei der Berechnung der Gebühr nach dem Zeitaufwand ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Die im Zusammenhang mit einer Amtshandlung, die nach dem Zeitaufwand berechnet wird, anfallende Reisezeit wird als Zeitaufwand mit berechnet. Werden Amtshandlungen bei mehreren Antragstellern miteinander verbunden, ist die Reisezeit anteilig zu berechnen.</p> <p>Die Gebühr nach dem Zeitaufwand beträgt je angefangene halbe Stunde</p>	
	a) für einen Beamten oder eine Beamtin der Laufbahngruppe 2, ab dem zweiten Einstiegsamt oder vergleichbare Beschäftigte	52,15
	b) für einen Beamten oder eine Beamtin der Laufbahngruppe 2, unterhalb des zweiten Einstiegsamts oder vergleichbare Beschäftigte	41,65
	c) für einen Beamten oder eine Beamtin der Laufbahngruppe 1, ab dem zweiten Einstiegsamt oder vergleichbare Beschäftigte	34,15
	d) für einen Beamten oder eine Beamtin der Laufbahngruppe 1, unterhalb des zweiten Einstiegsamts oder vergleichbare Beschäftigte	30,65
	e) für einen Kraftfahrer oder eine Kraftfahrerin mit Dienstfahrzeug	37,15 ⁴⁴ .

* Ändert VO vom 12. Dezember 2018; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2013 - 1 - 161

2. Die Tarifstelle 2.1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Tarifstelle 2.1a wird aufgehoben.
 - b) Die Tarifstellen 2.1b bis 2.1e werden zu den Tarifstellen 2.1a bis 2.1d.
 - c) In der neuen Tarifstelle 2.1a wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „mehr als 50 000“ gelöscht.
3. In der Tarifstelle 2.2 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „6,50“ durch die Angabe „9,75“ und die Angabe „50“ durch die Angabe „75“ ersetzt.
4. Nach der Tarifstelle 2.3.6 werden folgende neue Tarifstellen angefügt:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in Euro
„2.3.7	Erlass, Änderung oder Ergänzung einer Auflage im Rahmen des Auflagenvorbehaltes nach § 12 Absatz 2a Satz 1	300 bis 10 000
2.3.8	Beratung im Hinblick auf die Antragstellung und Erörterung der für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens erheblichen Fragen, insbesondere im Rahmen einer Vorantragskonferenz nach § 2 Absatz 2 der 9. BImSchV und der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 25 Absatz 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V) <u>Anmerkung:</u> Die Gebühr wird vollständig auf die jeweilige Gebühr nach den Tarifstellen 2.1 bis 2.3.2 angerechnet, wenn im Zeitraum von drei Jahren nach der Beratung oder Erörterung eine Genehmigung unter Beifügung der vollständigen nach § 10 Absatz 1 Satz 2 erforderlichen Unterlagen beantragt wird.	nach Zeitaufwand, mindestens 100
2.3.9	Ganz oder teilweiser Widerruf von Nebenbestimmungen der Genehmigung nach § 49 VwVfG M-V	nach Zeitaufwand, mindestens 270“.

5. Die Tarifstelle 2.4.3 wird wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in Euro
„2.4.3	Zuschlag für die Durchführung eines Erörterungstermins pro Tag oder einer Online-Konsultation pro 2 Tage <u>Anmerkung:</u> Die Beauftragung eines externen Verhandlungsleiters ist angemessen zu berücksichtigen.	1 000 bis 3 000“.

6. In der Tarifstelle 2.4.6 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Wörter „anschließend eine Genehmigung“ durch die Wörter „im Zeitraum von drei Jahren nach der Beratung (Scoping) eine Genehmigung unter Beifügung der vollständigen nach § 10 Absatz 1 Satz 2 erforderlichen Unterlagen“ ersetzt.
7. In der Tarifstelle 2.5.4 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Wörter „eine Genehmigung“ durch die Wörter „im Zeitraum von drei Jahren nach der Anzeige eine Genehmigung unter Beifügung der vollständigen nach § 10 Absatz 1 Satz 2 erforderlichen Unterlagen“ ersetzt.
8. Nach der Tarifstelle 2.5.17 wird folgende neue Tarifstelle 2.5.18 eingefügt:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in Euro
„2.5.18	Prüfung der Messberichte von Messungen nach den §§ 26, 28 oder 29	100 bis 2 250“.

9. Die bisherigen Tarifstellen 2.5.18 bis 2.5.19 werden zu den Tarifstellen 2.5.19 bis 2.5.20.
10. In der neuen Tarifstelle 2.5.20 wird in der Spalte „Gegenstand“ nach den Wörtern „Immissionsschutzbeauftragten nach“ die Angabe „§“ eingefügt.
11. Die bisherigen Tarifstellen 2.5.20 bis 2.5.34 werden zu den Tarifstellen 2.5.21 bis 2.5.35.
12. Die Tarifstelle 3.1.2 wird wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in Euro
„3.1.2	Bekanntgabe einer Stelle zur Kalibrierung und Prüfung von Messeinrichtungen nach § 13 Absatz 3 <u>Anmerkung:</u> Die Gebühr ist nur zu erheben, wenn die Bekanntgabe nicht nach § 29b BImSchG in Verbindung mit § 12 Absatz 2 der 41. BImSchV erfolgt (vgl. Tarifstelle 2.5.21).	nach Zeitaufwand, mindestens 350“.

13. Die Tarifstelle 3.1.3 wird aufgehoben.
14. Die bisherige Tarifstelle 3.1.4 wird zu der Tarifstelle 3.1.3.
15. Die Tarifstelle 3.10 wird wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in Euro
„3.10	Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen – 13. BImSchV	
3.10.1	Entscheidung über die Billigung des Einzelfalls nach § 4 Absatz 2	100 bis 1 500
3.10.2	Prüfung des Nachweises der Einhaltung der Betriebszeiten nach § 4 Absatz 4 sowie § 5 Absatz 5, § 28 Absatz 15, § 29 Absatz 10, § 30 Absatz 9, § 32 Absatz 6, § 33 Absatz 13, § 34 Absatz 8 oder § 49 Absatz 8	100 bis 1 500
3.10.3	Prüfung einer Anzeige nach § 7 Absatz 1	100 bis 2 250
3.10.4	Bestimmung von Maßnahmen zur Begrenzung der Emissionen nach den Anforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft nach § 10 Absatz 1	100 bis 2 250
3.10.5	Festlegung eines Emissionsgrenzwertes des zu überwachenden Teillastbereiches nach § 33 Absatz 1, Absatz 3 oder § 52 Absatz 2	100 bis 3 100
3.10.6	Prüfung eines Berichts nach § 16 Absatz 6, § 19 Absatz 4, 21 oder § 22	100 bis 1 500
3.10.7	Zulassung von Ausnahmen der kontinuierlichen Messung nach § 18	450 bis 3 100
3.10.8	Entscheidung über die Billigung von Nachweisverfahren nach § 18 Absatz 9	100 bis 2 700
3.10.9	Bestimmung von Sonderregelungen für den An- und Abfahrbetrieb nach § 19 Absatz 1 Satz 6	100 bis 2 250
3.10.10	Prüfung eines Antrags nach § 20 Absatz 1 Satz 2	100 bis 2 250
3.10.11	Zulassung von Ausnahmen nach § 20 Absatz 2 Satz 5 oder § 23, soweit es sich	
	a) um unbefristete Ausnahmen von der Einhaltung einzelner Emissionsgrenzwerte	1 250 bis 12 500
	b) um befristete Ausnahmen von der Einhaltung einzelner Emissionsgrenzwerte	900 bis 6 000
	c) um Ausnahmen von sonstigen Anforderungen handelt	180 bis 3 100“.

16. Nach der Tarifstelle 3.11.3 wird folgende neue Tarifstelle 3.11.4 eingefügt:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in Euro
„3.11.4	Bekanntgabe einer Stelle zur Kalibrierung und Prüfung von Messeinrichtungen nach § 15 Absatz 3 und 4 <u>Anmerkung:</u> Die Gebühr ist nur zu erheben, wenn die Bekanntgabe nicht nach § 29b BImSchG in Verbindung mit § 12 Absatz 2 der 41. BImSchV erfolgt (vgl. Tarifstelle 2.5.21).	nach Zeitaufwand, mindestens 350“.

17. Die bisherigen Tarifstellen 3.11.4 bis 3.11.9 werden zu den Tarifstellen 3.11.5 bis 3.11.10.

18. Nach der Tarifstelle 3.17.2 wird folgende neue Tarifstelle 3.17.3 eingefügt:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in Euro
„3.17.3	Bekanntgabe einer Stelle zur Kalibrierung und Prüfung von Messeinrichtungen nach § 8 Absatz 3 und 4 <u>Anmerkung:</u> Die Gebühr ist nur zu erheben, wenn die Bekanntgabe nicht nach § 29b BImSchG in Verbindung mit § 12 Absatz 2 der 41. BImSchV erfolgt (vgl. Tarifstelle 2.5.21).	nach Zeitaufwand, mindestens 350“.

19. Die bisherigen Tarifstellen 3.17.3 bis 3.17.4 werden zu den Tarifstellen 3.17.4 bis 3.17.5.

20. Nach der Tarifstelle 3.18.6 wird folgende neue Tarifstelle 3.18.7 eingefügt:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in Euro
„3.18.7	Bekanntgabe einer Stelle zur Kalibrierung und Prüfung von Messeinrichtungen nach Anhang VI Nummer 2.1 (in Verbindung mit § 5 Absatz 5) <u>Anmerkung:</u> Die Gebühr ist nur zu erheben, wenn die Bekanntgabe nicht nach § 29b BImSchG in Verbindung mit § 12 Absatz 2 der 41. BImSchV erfolgt (vgl. Tarifstelle 2.5.21).	nach Zeitaufwand, mindestens 350“.

21. In Tarifstelle 3.23.4 werden in der Spalte „Gegenstand“ nach den Wörtern „Nachweises nach“ die Angabe „§ 23 Absatz 6,“ eingefügt.

22. Die Tarifstelle 3.24 wird aufgehoben.

23. Nach der Tarifstelle 4.5 wird folgende neue Tarifstelle 4.5.1 eingefügt:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in Euro
„4.5.1	Prüfung der Information nach § 3 Absatz 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, höchstens 500“.

24. Die bisherige Tarifstelle 4.5.1 wird zu der neuen Tarifstelle 4.5.2.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 29. September 2024

**Der Minister
für Klimaschutz, Landwirtschaft,
ländliche Räume und Umwelt
Dr. Till Backhaus**

Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Höhe der Maut für die Benutzung der Warnow-Querung*

Vom 15. Oktober 2024

Aufgrund

- des § 5 Absatz 1 Satz 2 des Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 2006 (BGBl. I S. 49), das zuletzt durch Artikel 142 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626, 1711) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigungen nach dem Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetz vom 19. Januar 2007 (GVOBl. M-V S. 31) sowie

in Verbindung mit

- § 5 Absatz 5 des Landesorganisationsgesetzes vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 98), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154, 184) geändert worden ist, und
- dem Organisationserlass der Ministerpräsidentin vom 21. Dezember 2021 (AmtsBl. M-V S. 1079), der zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 2. Juli 2024 (AmtsBl. M-V S. 739) geändert worden ist,

verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit:

Artikel 1

Die Anlage zu § 1 der Verordnung über die Höhe der Maut für die Benutzung der Warnow-Querung vom 30. Januar 2007 (GVOBl. M-V S. 50), die zuletzt durch die Verordnung vom 18. August 2023 (GVOBl. M-V S. 722) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Anlage
(zu § 1)

Mauttarife einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer						
Kategorie	Höhe	Achsen	Fahrzeugtyp (Beispiele)	360 Tage	Winter 1. Nov. – 30. April	Sommer 1. Mai – 31. Okt.
1	≤ 2,05 m	≥ 2	Pkw, Motorrad	3,42 EUR	4,30 EUR	5,30 EUR
2	> 2,05 m < 2,60 m	≥ 2	Transporter, Van	4,28 EUR	5,00 EUR	6,60 EUR
3	≥ 2,60 m	= 2	Lkw 12 t	9,72 EUR	10,80 EUR	14,10 EUR
4	≥ 2,60 m	= 3	Lkw 20 t	12,96 EUR	14,80 EUR	20,10 EUR
5	≥ 2,60 m	≥ 4	Lkw 40 t	16,32 EUR	19,40 EUR	22,00 EUR“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 2024 in Kraft.

Schwerin, den 15. Oktober 2024

**Der Minister für Wirtschaft,
Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
Reinhard Meyer**

* Ändert VO vom 30. Januar 2007; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 9290 - 11 - 4

Dritte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung Innenministerium*

Vom 15. Oktober 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Satz 3 und 4 des Landesverwaltungskostengesetzes vom 4. Oktober 1991 (GVOBl. M-V S. 366, 435), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Mai 2019 (GVOBl. M-V S. 158) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

Artikel 1

Die Anlage der Kostenverordnung Innenministerium vom 22. Februar 2017 (GVOBl. M-V S. 27), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Juni 2024 (GVOBl. M-V S. 459) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Tarifstelle 4.2 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Wörter „und Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags“ angefügt.
2. Die Tarifstelle 4.2.8 wird wie folgt gefasst:

„Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren/ Auslagen in Euro
4.2.8	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen nach § 45b Absatz 1 des Personenstandsgesetzes	45 ⁴⁴

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 2024 in Kraft.

Schwerin, den 15. Oktober 2024

**Der Minister für Inneres,
Bau und Digitalisierung
Christian Pegel**

* Ändert VO vom 22. Februar 2017; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2013 - 1 - 156

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Verteilung von Ausgleichsleistungen nach § 10 Absatz 5 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern für den kommunalen Straßenbau und den öffentlichen Personennahverkehr*

Vom 15. Oktober 2024

Aufgrund des § 10 Absatz 5 Satz 3 in Verbindung mit Satz 2 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166) in Verbindung mit § 5 Absatz 5 des Landesorganisationsgesetzes vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 98), das durch Artikel 8 Nummer 8 des Gesetzes vom 28. Oktober 2010 (GVOBl. M-V S. 615, 618) geändert worden ist, und dem Organisationserlass der Ministerpräsidentin vom 21. Dezember 2021 (AmtsBl. M-V S. 1079), der durch den Erlass vom 24. Mai 2022 (AmtsBl. M-V S. 290) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit:

Artikel 1

Die Verordnung zur Verteilung von Ausgleichsleistungen nach § 10 Absatz 5 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern für den kommunalen Straßenbau und den öffentlichen Personennahverkehr vom 14. April 2020 (GVOBl. M-V S. 207) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „Statistischen Jahrbuch 2019“ durch die Angabe „Statistischen Jahrbuch 2024“ und die Angabe „Kreisstraßen im Jahr 2018“ durch die Angabe „Kreisstraßen im Jahr 2023“ ersetzt.

2. Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1
(zu § 2 Absatz 2)“

Anlage 1 – Verteilung Infrastrukturpauschale kommunaler Straßenbau – Teil: Landkreise

zu verteilendes Budget [Euro]:

6 150 000

Landkreis	Kilometer Kreisstraßen	jährliche Zuweisung je Landkreis
		in €
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	1008	1 512 000
Landkreis Ludwigslust-Parchim	975	1 462 500
Landkreis Vorpommern-Greifswald	808	1 212 000
Landkreis Vorpommern-Rügen	325	487 500
Landkreis Nordwestmecklenburg	377	565 500
Landkreis Rostock	607	910 500

3. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 wird jeweils das Datum „31. Dezember 2018“ durch das Datum „31. Dezember 2022“ ersetzt.

4. Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

* Ändert VO vom 14. April 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 6030 - 14 - 1

„Anlage 2
(zu § 3 Absatz 4)

Schlüsselverteilung Öffentlicher Personennahverkehr

	2022	2022	
Landkreise und kreisfreie Städte	Bevölkerung*	Fahrplankilometer (ungewichtet)*	Aufteilung (50/50) mit Vorwegabzug SN/ HRO in €
Nordwestmecklenburg	160.288	6.564.714,90	1.273.593,27
Ludwigslust-Parchim	214.161	8.670.429,00	1.691.428,14
Landkreis Rostock	220.807	8.450.967,80	1.694.327,70
Mecklenburgische Seenplatte	259.568	9.201.293,00	1.917.329,85
Vorpommern- Rügen	227.683	9.063.866,00	1.782.590,62
Vorpommern- Greifswald	237.355	7.305.399,00	1.640.730,42
Landeshauptstadt Schwerin			1.850.000,00
Hansestadt Rostock			3.150.000,00
Gesamt (ohne SN und HRO)	1.319.862	49.256.669,70	15.000.000,00
Zur Verfügung stehende Gesamtmittel			15.000.000,00
Vorwegabzug NVS/RSAG			5.000.000,00
Gesamtmittelanteil für Aufteilung			10.000.000,00
davon Gesamtmittelanteil aus Einwohner- zahlen			5.000.000,00
davon Gesamtmittelanteil aus ungewichteten Fahrplankilometern (FPLkm)			5.000.000,00

Fußnoten

*) *Bevölkerung Stand 31.12.2022 / Quelle: Statistisches Landesamt; Statistisches Jahrbuch 2023*

*) *FPLkm 2022 ungewichtet mit Stand 31.12.2022, Aufteilung RSAG gleich 63 Prozent und NVS gleich 37 Prozent des Vorwegabzuges*

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 15. Oktober 2024

**Der Minister für Wirtschaft, Infrastruktur,
Tourismus und Arbeit
Reinhard Meyer**

Landesverordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Strahlenschutzrecht

Vom 21. Oktober 2024

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200 - 6 - 118

Aufgrund

- des § 14 Absatz 1 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 98), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154, 184) geändert worden ist,
- des § 2 Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung des Landesamtes für Gesundheit und Soziales vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 634), das durch das Gesetz vom 6. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 404) geändert worden ist,
- des § 2 des Gesetzes zur Errichtung eines Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie in Mecklenburg-Vorpommern vom 25. September 1997 (GVOBl. M-V S. 502, 508), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Februar 1999 (GVOBl. M-V S. 200) geändert worden ist, und
- des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234) geändert worden ist,

verordnet die Landesregierung

und aufgrund

- des § 4 Absatz 5 des Heilberufsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 62), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1036, 1038) geändert worden ist, sowie

verordnen das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport und das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft ländliche Räume und Umwelt mit Zustimmung der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern, der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern und der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern:

Artikel 1

Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden im Strahlenschutzrecht (Strahlenschutzzuständigkeitslandesverordnung – StriSchZustLVO M-V)

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200 - 6 - 119

§ 1

Zuständigkeit des Landesamtes für Gesundheit und Soziales

(1) Das Landesamt für Gesundheit und Soziales ist zuständige Behörde für die dem Land obliegende Ausführung des Strahlenschutzgesetzes und der Strahlenschutzverordnung, soweit im Strahlenschutzgesetz, der Strahlenschutzverordnung oder in den §§ 2 bis 10 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Im Aufgabenbereich des Landesamtes für Gesundheit und Soziales nach Absatz 1 ist die für den Strahlenschutz zuständige oberste Landesbehörde nach § 7 Absatz 1 und § 84 Absatz 4 des Strahlenschutzgesetzes und Fachaufsichtsbehörde nach § 15 Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport.

§ 2

Zuständigkeit des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt ist zuständige Behörde

1. für die Aufgaben nach dem Strahlenschutzgesetz und der Strahlenschutzverordnung, die im Zusammenhang mit Anlagen oder Tätigkeiten stehen, die der Genehmigung nach dem Atomgesetz bedürfen, sowie für den Umgang, die Lagerung, die Bearbeitung und die Beseitigung von radioaktiven Reststoffen oder Abfällen von sonstigen radioaktiven Stoffen und Kernbrennstoffen, die sich in kerntechnischen Einrichtungen befinden oder aus diesen stammen,
2. für die Aufstellung des allgemeinen Notfallplans des Landes nach § 100 des Strahlenschutzgesetzes. Die Erarbeitung und Umsetzung erfolgt unter Beteiligung und Mitwirkung der jeweils betroffenen Fachbehörden und
3. für die Erstellung radiologischer Lagebilder nach § 108 Absatz 2 Satz 2 des Strahlenschutzgesetzes.

§ 3

Zuständigkeiten des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit

Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit ist zuständige Behörde für die Aufsicht über die Beförderung von sonstigen radioaktiven Stoffen nach § 27 Absatz 3 Satz 2 und § 179 des Strahlenschutzgesetzes, soweit es sich um die Beförderung im Schienenverkehr der nicht bundeseigenen Eisenbahnen handelt, wenn die Verkehre ausschließlich über Schienenwege dieser Eisenbahnen führen.

§ 4**Zuständigkeit des Ministeriums für Soziales,
Gesundheit und Sport**

(1) Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport ist zuständige Behörde für die Bestimmung ärztlicher und zahnärztlicher Stellen zur Sicherung der Qualität bei der Anwendung ionisierender Strahlung oder radioaktiver Stoffe am Menschen nach § 128 Absatz 1 der Strahlenschutzverordnung.

(2) Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport ist zuständige Stelle

1. für die Prüfung und Bescheinigung sowie den Widerruf der Anerkennung der Kenntnisse im Strahlenschutz nach § 74 Absatz 2 des Strahlenschutzgesetzes und den §§ 49 bis 50 der Strahlenschutzverordnung und
2. für die Anerkennung von Kursen nach § 51 der Strahlenschutzverordnung.

§ 1 Absatz 1 bis 3 der Strahlenschutzzuständigkeitskammerverordnung bleibt unberührt.

§ 5**Zuständigkeit des Landesamtes für Umwelt,
Naturschutz und Geologie**

(1) Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie ist zuständige Behörde

1. für Tätigkeiten mit Rückständen und Materialien nach den §§ 60 bis 66 des Strahlenschutzgesetzes und den §§ 27 bis 30 der Strahlenschutzverordnung,
2. zur Festlegung von Radonvorsorgegebieten nach § 121 Absatz 1 Satz 1, § 122 Absatz 4 und § 125 des Strahlenschutzgesetzes und § 153 der Strahlenschutzverordnung,
3. für die Ermittlung und Übermittlung der Daten der Umwelt-radioaktivität nach § 162 des Strahlenschutzgesetzes und
4. für die Emissions- und Immissionsüberwachung kerntechnischer Anlagen nach § 103 der Strahlenschutzverordnung.

(2) Im Aufgabenbereich des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie nach Absatz 1 ist die für den Strahlenschutz zuständige oberste Landesbehörde nach § 7 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt.

§ 6**Zuständigkeit der Hafenbehörden**

(1) Die Hafenbehörden nach § 3 Absatz 1 bis 3 der Hafenverordnung sind zuständige Behörden für die Aufsicht über die Beförderung von sonstigen radioaktiven Stoffen nach § 27 Absatz 3 Satz 2 und § 179 des Strahlenschutzgesetzes, soweit es sich um die Beförderung im Hafengebiet nach § 1 Absatz 3 der Hafenverordnung handelt.

(2) Im Aufgabenbereich der Hafenbehörden nach Absatz 1 ist die für den Strahlenschutz zuständige oberste Landesbehörde nach § 7 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes und Fachaufsichtsbehörde

nach § 86 Absatz 4 und § 124 Absatz 2 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt.

§ 7**Zuständigkeit der Polizeibehörden**

(1) Die Polizeibehörden sind zuständige Behörden für die Aufsicht über die Beförderung von sonstigen radioaktiven Stoffen nach § 27 Absatz 3 Satz 2 und § 179 des Strahlenschutzgesetzes, soweit es sich um die Beförderung im Straßen- und Schiffsverkehr handelt.

(2) Im Aufgabenbereich der Polizeibehörden nach Absatz 1 ist die für den Strahlenschutz zuständige oberste Landesbehörde nach § 7 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes und Fachaufsichtsbehörde nach § 15 Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt.

§ 8**Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte**

(1) Die Landräte der Landkreise und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte sind zuständige Behörden für

1. die Erteilung von Befreiungen nach § 123 Absatz 3 des Strahlenschutzgesetzes von der Pflicht, geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren,
2. Aufgaben im Zusammenhang mit radioaktiv kontaminierten Gebieten, insbesondere radioaktive Altlasten nach den §§ 136 bis 152 des Strahlenschutzgesetzes und den §§ 160, 163 und 164 der Strahlenschutzverordnung.

Die Landräte der Landkreise und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte nehmen die Aufgaben nach Satz 1 als Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises wahr.

(2) Im Aufgabenbereich der Landkreise und kreisfreien Städte nach Absatz 1 ist die für den Strahlenschutz zuständige oberste Landesbehörde nach § 7 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes und Fachaufsichtsbehörde nach § 86 Absatz 4 und § 124 Absatz 2 Kommunalverfassung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt.

(3) Die den Landkreisen und kreisfreien Städten aufgrund der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 8 Absatz 1 und § 10 entstehenden notwendigen Kosten sind durch die Erhebung von Gebühren, die Auslagererstattung sowie durch außerhalb des Landeshaushaltes zur Verfügung gestellte Mittel (Zweckausgabenerstattung des Bundes) zu decken. Die Deckungsfähigkeit nach Satz 1 und die Erforderlichkeit eines Mehrbelastungsausgleichs durch das Land werden jährlich überprüft.

§ 9**Zuständigkeit des Deutschen Instituts für Bautechnik**

Das Deutsche Institut für Bautechnik ist gemäß dem Abkommen über das Deutsche Institut für Bautechnik (GVOBl. M-V S. 718)

sowie der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern zuständige Behörde für den Schutz vor Radioaktivität in Bauprodukten nach den §§ 134 und 135 des Strahlenschutzgesetzes und des § 159 der Strahlenschutzverordnung.

§ 10

Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

(1) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 194 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes ist vorbehaltlich des Absatzes 2 die nach den §§ 1 bis 9 jeweils zuständige Behörde, soweit nicht die in § 194 Absatz 3 des Strahlenschutzgesetzes benannten Verwaltungsbehörden zuständig sind.

(2) Das Landesamt für Gesundheit und Soziales ist die zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 194 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes im Zuständigkeitsbereich der Kammern gemäß Strahlenschutzzuständigkeitskammerverordnung, soweit nicht die in § 194 Absatz 3 des Strahlenschutzgesetzes benannten Verwaltungsbehörden zuständig sind.

Artikel 2

Verordnung über Zuständigkeiten im Strahlenschutzrecht der Ärztekammer, der Zahnärztekammer und der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern (StrlSchZustKamVO M-V)

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200 - 6 - 120

Jeweils für ihren Aufgabenbereich nach § 4 Absatz 1 Nummer 4 und 5 Heilberufsgesetz M-V sind die Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern und die Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpom-

Schwerin, den 21. Oktober 2024

**Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig**

**Der Minister für Inneres,
Bau und Digitalisierung
Christian Pegel**

**Der Minister für Klimaschutz,
Landwirtschaft, ländliche Räume
und Umwelt
Dr. Till Backhaus**

mern zuständige Stelle für die Prüfung und Bescheinigung sowie den Widerruf der Anerkennung der erforderlichen Fachkunde oder der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz nach § 74 Absatz 1 und 2 des Strahlenschutzgesetzes und den §§ 47 bis 50 der Strahlenschutzverordnung für berechnigte Personen bei der Anwendung am Menschen nach § 145 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 bis 5 der Strahlenschutzverordnung.

Die Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern ist außerdem zuständige Stelle für die Prüfung und Bescheinigung sowie den Widerruf der Anerkennung der erforderlichen Fachkunde für zu ermächtigende Ärzte nach § 74 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes und den §§ 47, 48, 50 und 175 Absatz 1 der Strahlenschutzverordnung.

Die Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern ist zuständige Stelle für die Prüfung und Bescheinigung sowie den Widerruf der Anerkennung der erforderlichen Fachkunde oder der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz nach § 74 Absatz 1 und 2 des Strahlenschutzgesetzes und den §§ 47 bis 50 der Strahlenschutzverordnung für berechnigte Personen in der Tierheilkunde nach § 146 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 3 und 5 der Strahlenschutzverordnung.

Die Gebührenerhebung durch die Kammern richtet sich nach § 12 Absatz 2 und 3 des Heilberufsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Zuständigkeitsverordnung-Strahlenschutzvorsorgegesetz vom 18. Juli 1994 (GVOBl. M-V S. 803) und die Strahlenschutz- und Röntgenzuständigkeitslandesverordnung vom 17. April 2008 (GVOBl. M-V S. 131) außer Kraft.

**Der Minister für Wirtschaft, Infrastruktur,
Tourismus und Arbeit
Reinhard Meyer**

**Die Ministerin für Soziales,
Gesundheit und Sport
Stefanie Drese**

